

Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV):

BAJ fordert stärkere Beteiligung des Bundes

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) begrüßt, dass erneut Versuche unternommen werden, das Jugendmedienschutzrecht weiterzuentwickeln.

An der Weiterentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes durch Kennzeichnung von Inhalten, auf die dann nutzerautonome Jugendschutzprogramme reagieren können, sollte weiter festgehalten werden. Technischer Jugendschutz wird nie perfekt sein können, aber die Anwendung und Verbreitung kann verbessert werden. Unstrittig ist auch eine auf Dauer angelegte Tätigkeit von jugendschutz.net.

Der von den federführenden Staatskanzleien der Länder in den Blick genommene Zeitrahmen bis Ende 2014, die ungeklärten rechtlichen Kontexte sowie die Konzeption der zurzeit laufenden Sammlung von Anregungen in der Online-Befragung lassen Zweifel daran aufkommen, ob nachhaltige und abgestimmte Verbesserungen gelingen.

Die Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren nicht gelang, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in der breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, der Umstand, dass – wie bereits 2010 – ein Diskurs nur im engen Umfeld des politisch-medienrechtlichen Systems stattfindet und das höchst begrenzte Verständnis von gesellschaftlicher Beteiligung, das der eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme zu Grunde liegt, gibt uns erneut Anlass, grundlegendere Änderungen zu fordern.

Die ohnehin zersplitterte kinder- und jugendschutzrechtliche Gesamtmaterie mit vielfältigen rechtlichen Regelungen wurde von uns bereits auf dem Jugendhilfetag in Nürnberg 2000 rechtssystematisch und fachlich ausführlich kritisch gewürdigt. Wir halten weiterhin an der Perspektive fest, die Gesetzgeber in Bund und Ländern aufzufordern, bei den jetzt wieder anstehenden Beratungen einmal innezuhalten und mit längerem Atem ernsthaft zu prüfen, wie eine Verschmelzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des JMStV auf ein einziges Jugendschutzgesetz zu erreichen ist. Diese würde nach unserer Auffassung erheblich dazu beitragen, die rechtlichen Regelungen in der Öffentlichkeit und in den Lebensbereichen von Eltern, Erziehungspersonen und nicht zuletzt bei den jungen Menschen selbst bekannter zu machen.

Angesichts der medien- technologischen Entwicklungen sowie in europäischen, internationalen und gar globalen Kontexten reichen kleinteilige Überlegungen zur Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nicht mehr aus. Wenn also einerseits die Konvergenz der Medien und die Zunahme von nutzergenerierten Inhalten zu Recht als Herausforderung des Jugendschutzes und andererseits die Notwendigkeit der verstärkten Wahrnehmung der Elternverantwortung sowie gar der Stärkung

und Aktivierung der jungen Menschen herausgestellt wird, dann müssen doch die Regulierungskonzepte gerade von den lebensweltlichen Bedingungen und nicht von den Eigendynamiken von Politik und Regulierungsinstitutionen bestimmt sein. Die von der Staatskanzlei Sachsen am 24. März 2014 eingeleitete »Online-Bürgerbeteiligung« darf nicht der einzige Versuch sein, Legitimation herzustellen.

Angesichts der zunehmenden Durchdringung der Lebenswirklichkeit durch mediale Techniken und Angebote ist es dringend erforderlich, dass die politischen Entscheider nicht allein der Regulierungsthematik verhaftet bleiben.

Es fällt die unzureichende Justierung des Blickes auf die erzieherischen Kontexte in Elternhaus, Schule und Jugendhilfe auf, die es nicht leicht macht, zu den einzelnen »Vorschlägen« der Rundfunkkommission der Länder detailliert Stellung zu nehmen. Auf die Brüche zwischen der Zuständigkeit des Bundes (JuSchG) und der Länder (JMStV) und auf das Erfordernis einer klaren »Regulierungskonvergenz« wurde bereits von juristischen Experten und Institutionen der freiwilligen Selbstkontrolle hingewiesen. Erneute Neuzuschneide bei den Altersgrenzen werden die Öffentlichkeit weiter verunsichern. Bereits die zwischenzeitlich eingeführte zusätzliche Altersgrenze für die Teilnahme an Gewinnspielen im Fernsehen war schwer nachvollziehbar. Auch die Koordination zwischen den diversen Prüf- und (Selbst-)Regulierungsinstanzen ist nur noch den unmittelbaren Akteuren im Mediensystem selbst vermittelbar.

Wer nicht nur auf »rechtsfeste« Regulierungsperspektiven setzt, muss verstärkt auf Aufklärungs-, Anreiz- und unterstützende Systeme setzen. Allerorten werden Prüfsiegel angewandt, die orientierende und auch empfehlende Wirkung entfalten. Kommerziellen wie nichtkommerziellen Anbietern von Medieninhalten könnten fachliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ihre Angebote »jugendschutzfester« zu gestalten und dies als Herausstellungsmerkmal zu nutzen.

Größere und kleinere Projekte zur Medienpädagogik gibt es viele, es fehlt an der Nachhaltigkeit, Koordination und flächigen Verbreitung. Angebote des erzieherischen Jugendschutzes gemäß §14 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) müssen deutlich profiliert werden. Immerhin scheint es bereits gelungen, auch junge Menschen selbst für die Risiken zu sensibilisieren, die in der medialen Kommunikation liegen. Aber auch hier gibt es soziale Gruppen, denen unsere besondere Sorge gelten muss.

Die internationalisierte und in ihrer technischen Verbreitung sich rasch entwickelnde Medienwelt ist zur alltäglichen Lebenswirklichkeit junger Menschen geworden. Wer den Straßenverkehr heute – um eine Analogie zu bemühen – mit der Schutz- und Regelungssprache des Jugendschutzes regeln wollte, würde vor der Lebenswirklichkeit Schiffbruch erleiden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft setzt sich für institutionell vereinfachte, in öffentlicher Kommunikation nachvollziehbare und der Lebenswirklichkeit angemessene Regelungen dort ein, wo die erheblich auszubauenden vorbeugenden und erzieherischen Mittel des Kinder- und Jugendschutzes nicht ausreichen.

Berlin, 12.05.2014